

Betreff:

Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur neuen Sperrbezirksverordnung

Organisationseinheit:

Dezernat II
0300 Rechtsreferat

Datum:

03.05.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	04.05.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	11.05.2021	Ö

Beschluss:

Der als Anlage II beigefügten Stellungnahme der Stadt Braunschweig an die Polizeidirektion Braunschweig zum Entwurf der neuen „Verordnung über das Verbot der Prostitution im Teilgebiet Braunschweig des Bezirks der Polizeidirektion Braunschweig (Sperrbezirksverordnung)“ wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Entsprechend dem in der Ursprungsvorlage skizzierten Verfahren erfolgte gem. § 182 Abs. 2 Nr. 7 NKomVG eine Anhörung der Bezirksbürgermeister der von der Ausweisung der Toleranzzonen betroffenen Stadtbezirksräte 221 (Weststadt) und 322 (Veltenhof-Rühme).

Beide Bezirksbürgermeister haben eine Stellungnahme abgegeben:

1. Herr Bezirksbürgermeister Römer (Stadtbezirksrat 221) hat der Stellungnahme zur neuen Sperrbezirksverordnung nach überwiegend positiven Rückmeldungen aus dem Stadtbezirksrat zugestimmt.
2. Herr Bezirksbürgermeister Degering-Hilscher (Stadtbezirksrat 322) teilt mit, dass er alle Bezirksratsmitglieder in die Anhörung eingebunden hat und der Stadtbezirksrat die Vorlage einstimmig ablehnt. Die ausführliche Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Zu den inhaltlichen Kritikpunkten nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Stadtbezirksrat sieht auch die vorgeschlagenen Toleranzzonen 1 bis 3 wegen des möglichen betriebsbedingten Wohnens als „besonders schutzbedürftig“ an. Wie in der Ursprungsvorlage beschrieben, verlangt die höchstrichterliche Rechtsprechung für die „besondere Schutzbedürftigkeit“ neben den sozialen Einrichtungen einen hohen Wohnanteil in dem betreffenden Gebiet. Einzelne Wohnverhältnisse sind hier nicht ausreichend.

Nach Auffassung des Stadtbezirksrates verhindert der Kriterienkatalog, der der Prüfung der Schutzbedürftigkeit zugrunde gelegt wurde, die Neuansiedlung von Gewerbeinteressierten oder von sozialen Einrichtungen und Reha-Zentren. Diese Schlussfolgerung trifft nicht zu. Die zukünftige Ansiedlung von Gewerbe und anderer Einrichtungen richtet sich nach den baurechtlichen Vorschriften, ein Zusammenhang mit den ausgewiesenen Toleranzzonen besteht aus rechtlicher Sicht nicht.

Den vom Stadtbezirksrat angenommenen Widerspruch zwischen den vorgeschlagenen Toleranzzonen und den vorhandenen Bebauungsplänen sieht die Verwaltung nicht. Maßgeblich sind hier die unterschiedlichen Regelungsebenen. Die Toleranzzonen sind das Ergebnis einer nach abstrakten Kriterien erfolgten Prüfung des Gemeindegebiets aus polizei- und ordnungsrechtlicher Sicht, wie in der Ursprungsvorlage ausführlich beschrieben. Sie sind damit unabhängig von einzelnen (Bau-)Vorhaben vorgenommen worden. Im Gegensatz dazu wird ein zukünftig ggf. geplantes (Bau-)Vorhaben zusätzlich die Vorgaben des öffentlichen Baurechts (Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht) einhalten müssen, so dass auf der Ebene der individuellen (Bau-)Vorhaben u.a. die Festsetzungen der Bebauungspläne relevant sein werden.

Hinsichtlich des Gesichtspunktes der „milieubedingten Unruhe“ hat die Verwaltung bereits in der Ursprungsvorlage bzw. im Entwurf der Stellungnahme vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung der Gewerbe- und Industriebereiche durch künftige Prostitutionsstätten in den Toleranzzonen bzw. das Umfeld nicht ausgeschlossen werden kann. Nach der geltenden Gesetzeslage, die ausführlich dargelegt ist, kann dies aber mit den Mitteln einer Sperrbezirksverordnung nicht verhindert werden. Wie oben beschrieben, werden zum einen einzelne (Bau-)Vorhaben noch weitere rechtliche Anforderungen zu erfüllen haben. Zum anderen geht die Verwaltung davon aus, dass durch die vorgesehenen Bestandsschutzregelungen für die bestehenden Prostitutionsstätten in der Sperrbezirksverordnung kein Verdrängungswettbewerb in die neuen Toleranzzonen entstehen wird.

Nach Auswertung der Anhörung der beiden Bezirksbürgermeister hält die Verwaltung an ihrem Beschlussvorschlag fest.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Stellungnahme von Herrn Bezirksbürgermeister Degering-Hilscher (SBR 322 Veltenhof-Rühme)



Dezernat II
0300 Rechtsreferat
Herrn Pust

Stadtbezirk 322
Veltenhof-Rühme
in der Stadt Braunschweig

Carsten Degering-Hilscher
Pfälzerstraße 94
38112 Braunschweig

Tel. 0151-17878808
E-Mail: degering-hilscher@gmx.de

28.04.2021

Stellungnahme zur neuen Sperrbezirksverordnung der Stadt Braunschweig

Sehr geehrter Herr Pust!

Gerne komme ich Ihrer Aufforderung vom 23.04.2021 nach und möchte Ihnen zur Vorlage DS 21-15823 eine Rückmeldung geben. Angesichts des sehr knappen Anhörungszeitraumes möchte ich erwähnen, dass bei einer längeren Beratungszeit unter den Stadtbezirksratsmitglieder/innen eine noch ausführliche, inhaltliche Anhörung möglich gewesen wäre. Zumindest ist es gelungen, alle Bezirksratsmitglieder/innen zu diesem Thema zu kontaktieren und somit kann ich Ihnen ein Gesamtmeinungsbild mitteilen.

Der Stadtbezirksrat 322 Veltenhof-Rühme lehnt einstimmig die Beschlussvorlage 21-15823 (Neue Sperrbezirksverordnung der Stadt Braunschweig) in der uns vorliegenden Fassung ab.

Begründung:

Die Beschlussvorlage öffnet Tür und Tor entlang einer der wichtigsten Ost-West Verkehrsachsen in Deutschland, nämlich der Bundesautobahn A2, den Norden von Braunschweig zum größten Transit-Bordell-Standort Deutschlands zu machen. Das kann nicht im Sinne der Stadt Braunschweig sein! Was im Kleinen beginnt, wird im Großen enden! Mit der Ausweisung der drei Toleranzzonen Hafen, Hansestraße-West und Hansestraße-Ost laden wir Europa förmlich dazu ein, in unserer liebenswerten und lebenswerten Stadt, den Angeboten der Bordellprostitution nachzugehen. Die neue Sperrverordnung lässt Weitsicht zu möglichen Auswirkungen und Konsequenzen vermissen und fügt der Stadt Braunschweig ein Imageschaden zu. Braunschweig hat auch deutlich schönere Werte, als bei der Durchreise über die A2, mit den zugelassenen Bordellstätten in Verbindung gebracht zu werden! Unter dem im ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030) beschriebenen Rahmenprojekt R.18 „Schaufenster Braunschweig“ verstehen wir etwas anderes. Wenn die neue Verordnung, dass Ergebnis eines Masterplans sein sollte, so bitten wir die Verwaltung, ihre angedachte Haltung zu überdenken.

Uns wäre es lieber gewesen, wenn wir uns über ganz andere Themen unterhalten und damit Anreize schaffen würden, wie zum Beispiel:

Schaffen eines Kollektiv-Betriebskindergarten für die Gewerbegebiete Hansestraße-West, Hansestraße-Ost, Hafen, Waller See, Wenden-West (Bauabschnitt 1) und vielleicht auch zukünftig Wenden-West (Bauabschnitt 2).

Die Vereinbarkeit von Familie & Beruf hat für uns eine deutlich höhere Priorität, als das Schaffen von Prostitutionsstätten.

Im Einzelnen:

Grundsätzlich sehen wir weiterhin eine Gefährdung der Jugend und des öffentlichen Anstandes. In den angedachten Toleranzzonen ist betriebsbedingtes Wohnen zulässig und daher sehen wir hier die besondere Schutzbedürftigkeit (Schulwege).

Der bei der Auswahl zugrunde gelegte Kriterienkatalog verhindert die Neuansiedlung von Gewerbeinteressierten. Das würde im Umkehrschluss bedeuten, dass soziale Einrichtungen und Reha-Zentren in den Toleranzzonen nicht mehr zulässig wären. Was genau der rechtsverbindliche Bebauungsplan in diesem Zusammenhang zulässt oder nicht, entzieht sich unserer Kenntnis. Hier sehen wir die Notwendigkeit einer Überprüfung! Eventuell vorgesehene Änderungen von Bebauungsplänen, die eine Ansiedlung von Bordellstätten begünstigen würde, lehnen wir ab!

Bezüglich der Toleranzzone Hansestraße – Ost sind wir etwas irritiert, da hier im rechtsverbindlichen Bebauungsplan die Ansiedlung von Bordellstätten untersagt ist. Dass die Stadt Braunschweig nun sagt, es wäre trotzdem hinnehmbar, lässt uns am Rechtsverständnis der Verwaltung zweifeln. So unter dem Motto, es ist verboten, aber wir machen es trotzdem, können und wollen wir nicht akzeptieren! Sehr störend finden wir auch, dass im Nachgang in bestehende Gewerbegebiete die Möglichkeit der Bordellprostitution zugelassen werden soll. Das spricht nicht gerade für Fairness den Gewerbetreibenden gegenüber, die sich in den angedachten Toleranzzonen niedergelassen haben und solche Bordelle als störend empfinden.

In der Begründung zum Entwurf der Sperrbezirksverordnung ist zu lesen, dass nach kriminalpolizeilichen Erkenntnissen in der Vergangenheit keine milieutypischen Unruhen in Zusammenhang mit legal genehmigten Prostitutionsstätten zu verzeichnen sind. Garantieren kann es für die Zukunft keiner! Da Umfang und Ausmaß nicht bekannt sind, müssen wir von dem Maximum ausgehen. Letztendlich gesteht die Verwaltung im Beschlusstext ein, dass es zu Beeinträchtigungen „milieubedingter Unruhe“ kommen kann. Zum Schutz der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden ist dies ein triftiger Grund für uns, die Toleranzzonen im Stadtbezirk Veltenhof-Rühme abzulehnen. Etwaige Gefahrenprognosen von denen in der Beschlussvorlage geschrieben werden, sind uns nicht bekannt. Eine Frage sei noch erlaubt, was versteht die Verwaltung unter „milieubedingter Unruhe“? Unsere Definition ist klar!

Noch ein paar allgemeine Erläuterungen:

Unser Verständnis ist es, dass der Braunschweiger Hafen eher ein in sich geschlossenes Betriebsgelände ist. Wenig ausgeleuchtet, holperig, unstrukturiert und durch Schwerlastverkehr hoch frequentiert. Die Zuwegung zum Hafengelände erfolgt über die Ernst-Böhme-Straße/Hafenstraße. Auf diesen Straßen gibt es eine Wohnbebauung und Hotelgewerbe. Zum Schutz der Anlieger lehnen wird es ab, dass insbesondere zu nächtlichen Stunden der Schwerlastverkehr/PKW-Verkehr durch die Ansiedlung von Bordellstätten im Hafen und auch in den Gewerbegebieten Hansestraße-West und Hansestraße-Ost forciert wird.

Nach unserer Kenntnis wären in den Gewerbegebieten Außenwerbeanlagen zulässig. Auch das könnte für das Stadtbild schädlich sein!

Abschließend zusammenfassend sei gesagt:

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist aus unserer Sichtweise begründet abzulehnen. Er ist nicht ausgewogen und zeitgemäß. Er erzeugt künstlich etwas, wofür kein Bedarf da ist, zumindest nicht in dieser Größenordnung.

Die Toleranzzonen betreffend des Stadtbezirkes 322 Veltenhof-Rühme, kommen für uns nicht in Betracht und sind bei einem möglichen Änderungsbeschluss aus dem Verordnungstext herauszunehmen.

Anregung:

Prüfung der Ansiedlung von Bordellstätten im interkommunalen Gewerbegebiet A2/A39 (bei Scheppau) - Machbarkeitsstudie

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Degering-Hilscher

Gerne stehe ich den in der Beratungsfolge genannten Ausschüsse persönlich für Rückfragen zur Verfügung.